

Entgeltordnung
für Pflegerechte an Reihen- und Wahlgrabstätten
auf Friedhöfen der Stadt Dortmund
vom 01.01.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 12.12.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 14 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund kann die Friedhofsverwaltung gestatten, Reihen- und Wahlgrabstätten nach Ablauf der Belegungszeit bzw. des Nutzungsrechtes weiter zu pflegen. Von den Pflegeberechtigten ist hierfür ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe durch privatrechtliche Vereinbarung geregelt wird.

§ 2

Pflegerechtsentgelte

- (1) Die Pflegerechtsentgelte betragen für Reihengrabstätten 30 EUR und für Wahlgrabstätten 50 EUR pro Stelle und Jahr.
- (2) Die Pflegerechtsentgelte sind von den Pflegeberechtigten jährlich nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 3

Erhebungsgrundlage

Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu zahlenden Pflegerechtsentgelte wurde auf Grundlage der auf Jahresbeträge umgerechneten Gebühren für Nutzungsrechte unter Berücksichtigung des eingeschränkten Umfangs der Berechtigung ermittelt.

§ 4

Inkrafttreten

Nach dieser Entgeltordnung wird ab 01.01.2014 abgerechnet.